

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der HIB – Trim Part Solutions Bruchsal GmbH

Stand: 01.05.2016

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen als die der HIB gelten auch dann nicht, wenn die HIB ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und ebenso wenig, wenn sie in Kenntnis entgegen stehender oder von den HIB-Bedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos vornimmt.
- 1.2 Abweichungen von diesen Verkauf- und Lieferbedingungen – insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Bestellers – bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
- 1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen für künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Bei Verwendung der gelieferten Ware sind vom Besteller die Schutzrechte Dritter zu beachten.

2 Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2 Die zu dem Angebot der HIB gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

3 Bestellungen und Liefereinteilungen

- 3.1 Bestellungen und Liefereinteilungen sind für uns nur verbindlich, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt widersprochen wird.
- 3.2 Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen), durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.

4 Lieferung

- 4.1 Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, sind wir berechtigt, unsere weiteren Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten.
- 4.2 Die allgemeine Lieferzeit für Zierteile beträgt 8 Wochen. Ausnahmen, auch für die folgenden Zeiten, sind jeweils schriftlich zu vereinbaren. Der Besteller verpflichtet sich, die für diesen Zeitraum von 8 Wochen von ihm bestellte bzw. eingeteilte Ware abzunehmen und zu bezahlen. Darüber hinaus hat er zudem die Kosten für das Rohmaterial für weitere 8 Wochen zu übernehmen.
- Bei An- und Auslauf einer Serie sowie bei Vorserien sind Überhänge wegen Mindestabnahmepflichten gesondert zu bezahlen, sofern nichts Anderes vereinbart ist.
- 4.3 Die HIB ist zu Teilleistungen oder -lieferungen berechtigt, sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart ist.
- 4.4 Eine von uns nicht zu vertretende verspätete Anlieferung von Rohmaterialien oder Zulieferteilen sowie Transporthindernisse führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. In diesen Fällen sind wir verpflichtet, dem Besteller den Eintritt der genannten Umstände unverzüglich anzuzeigen.
- 4.5 Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

5 Berechnung

- 5.1 Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk, exklusive Verpackung.
- 5.2 Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Bei Produkten, die für Kfz-Hersteller produziert und auch an Dritte geliefert werden, müssen wir uns jederzeit Preisänderungen in Absprache mit dem jeweiligen Kfz-Hersteller vorbehalten.
- 5.3 Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die am Tag der Fälligkeit gültige Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.4 Transportkosten werden gesondert berechnet. Maßgebend für die Berechnung der Transportkosten ist das von uns festgestellte Gewicht, Maß, Versandziel oder die besondere Beschaffenheit des Produktes.
- 5.5 Bei etwa vereinbarter frachtfreier Lieferung haben die von uns genannten Preise die zur Zeit des Angebots gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zu Gunsten oder zu Lasten des Auftragnehmers an veränderte Fracht- und Nebengebührensätze für unsere Lieferung angepasst, ohne dass dem Besteller insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.

6 Werkzeugänderungen

Kosten für Teil- oder Werkzeugänderungen sind gesondert gemäß unserem Angebot zu zahlen, falls sie nicht im Rahmen einer Entwicklung ohne Mehraufwand eingearbeitet werden können.

7 Lastenhefte

Lastenhefte sind nur in der von uns unterzeichneten Version gültig.

8 Entwicklungen und Schutzrechte

8.1 Jede Partei bleibt Eigentümerin der von ihr vor Beginn der vertraglichen Zusammenarbeit gemachten Erfindungen, der darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechte sowie der bestehenden Urheberrechte („Altschutzrechte“).

8.2 Ergeben sich im Rahmen entwicklungsvertraglicher Zusammenarbeit Erfindungen, die zu Schutzrechten führen können („Neuschutzrechte“), so ist HIB Inhaber und zu Schutzrechtsanmeldungen berechtigt, wenn von ihren Mitarbeitern die Erfindung gemacht wurde. Der Besteller erhält bei bezahlten Entwicklungen an derartigen Schutzrechten nach Beendigung der Zusammenarbeit ein räumlich und zeitlich begrenztes, unwiderrufliches, unterlizensierbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht bzw. Verwertungsrecht für eigene Zwecke, soweit HIB die Serie beliefert. Andernfalls sind Lizenzen an HIB zu marktüblichen Konditionen zu zahlen.

9 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dritte Vertragspartner, die in unbefugter Weise mit den Geschäftsgeheimnissen in Berührung kommen, sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben oder auf dem Gelände des anderen fotografieren oder filmen.

10 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, als solche gelten Umstände oder Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches (wie z.B. Naturereignisse, Feuer- und Explosionsschäden, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand) suspendieren beide Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragsverpflichtungen. Wir sind nicht verpflichtet, Ersatzware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Umstände oder Ereignisse die Durchführung des betroffenen Geschäfts für uns nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten liegen. Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

11 Zahlung

- 11.1 Mangels einer abweichenden Vereinbarung sind unsere Rechnungen ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse.
- 11.2 Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Käufers.
- 11.3 Rabatte und Skonti können nur abgezogen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Ein Skontoabzug setzt voraus, dass sämtliche Zahlungen aus dem Auftrag innerhalb der Skontofrist bei uns eingehen.
- 11.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet. Eventuell anfallende Rechtsverfolgungskosten im Ausland trägt in jedem Fall der Käufer.
- 11.5 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 11.6 Der Abnehmer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.
- 11.7 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
- 11.8 HIB behält sich das Recht vor, Forderungen gegenüber einem Käufer an Dritte abzutreten. Andere Vereinbarungen über Abtretungsverbote oder Abtretungsbeschränkungen sind grundsätzlich ausgeschlossen und gelten auch dann nicht, wenn die HIB ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

12 Abnahme

- 12.1 Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen.
- 12.2 Hat der Besteller eine Werklieferung oder -leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Annahme spätestens nach Ablauf von 8 Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, dass der Besteller eine Mängelrüge erhoben hat.

13 Versendung

- 13.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sofern nicht andere von der HIB bestätigte Vereinbarungen vorliegen, wählt sie unter Ausschluss eigener Haftung die Versandart.

13.2 Wünsche und Interessen des Bestellers beim Versand werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Bestellers.

14 Gewährleistungen

14.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

14.2 Als zugesicherte Eigenschaft oder Beschaffenheitsgarantie gilt nur, was von uns schriftlich und ausdrücklich so bezeichnet wurde.

14.3 Beanstandungen wegen unvollständiger, unrichtiger oder offensichtlich mangelhafter Lieferung sind der HIB unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Eingang der Lieferung beim Besteller in schriftlicher Form mitzuteilen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

14.4 Beanstandungen wegen versteckter Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 12 Monate nach Erhalt der Ware schriftlich unter ausreichender Bezugnahme auf Material- und/oder Lieferscheindaten erhoben werden.

14.5 Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Nachbesserung, Rücktritt oder Minderung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Sofern wir es verlangen, ist sie jedoch auf erstes Anfordern an uns herauszugeben.

14.6 Erst wenn eine Nachbesserung unmöglich ist oder 2 Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht ausgeführt wird, kann der Besteller Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

14.7 Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als der Besteller die Waren weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um größeren Schaden zu verhüten.

14.8 Zur Nachbesserung erforderliche Aufwendungen hat die HIB nur insoweit zu tragen, als die Produkte vom Besteller nicht an andere Orte oder ins Ausland verbracht wurden.

15 Schadensersatz

15.1 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet die HIB, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

15.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine solche liegt nur dann vor, wenn ein Mangel der Produkte trotz wiederholten Nachbesserungsversuches nicht beseitigt werden kann und deshalb die weitere Verarbeitung nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Fällen wird nur für unmittelbare, vorhersehbare und typische Schäden

gehaftet. Die Haftungssumme ist in diesen Fällen pro Schadensfall auf die Höhe des Kaufpreises bzw. Werkleistungspreises begrenzt.

15.3 Unter diese Haftungsbegrenzungen fallen auch vorvertragliche Ansprüche, jedoch nicht Ansprüche wegen Körperschäden, aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die weiteren gesetzlich nicht abdingbaren Haftungen.

16 Eigentumsvorbehalt

16.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

16.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeitenden Waren.

16.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziff. 16.2) in Höhe des vom Verkäufer erteilten Rechnungswertes zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen.

16.4 Zugriffe Dritter auf die von uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller schnellstmöglich mitzuteilen.

16.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

16.6 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

16.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir an Kenntnis insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

17 Zahlungsunfähigkeit

Die HIB hat das Recht, ihre Leistung zu verweigern, wenn ein Besteller oder Sub-Lieferant in Vermögensverfall gerät, insbesondere über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird, vorausgesetzt, dass der Vermögensverfall erst nach Vertragsschluss erkennbar war und durch den Vermögensverfall die Leistung des Bestellers oder Sub-Lieferanten gefährdet ist.

18 Simultanlieferung an anderen Kunden

Sofern ein vom Besteller gekauftes Produkt auch an einen anderen Automobilhersteller (OEM) geliefert wird, behält die HIB sich vor, die Genehmigung des OEM einzuholen und gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche kann der Besteller hieraus nicht herleiten.

19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Ist der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist Erfüllungsort der jeweilige Abgangsort der Ware. Für alle Zahlungen ist der Erfüllungsort Bruchsal.

19.2 Gerichtsstand ist Bruchsal.

20 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde einzelvertraglich etwas Anderes schriftlich vereinbart.

21 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung im dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass unter Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst nahekommend erreicht wird.